



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

7. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Halver

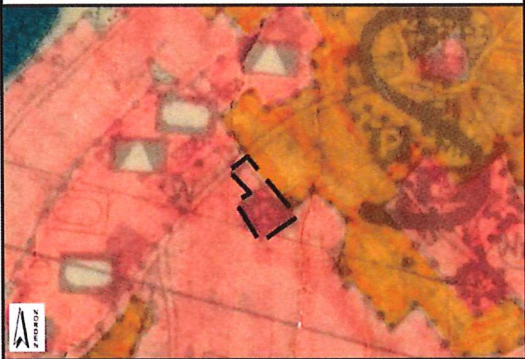


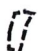


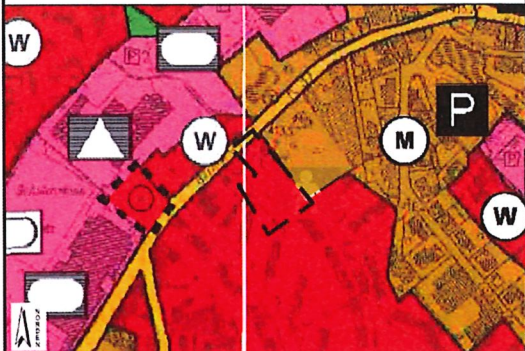
Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2024 die 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ - gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i.V.m. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) geändert wurde – mit seiner Begründung vom 22.07.2024 als Satzung beschlossen.

Am 20.11.2024 ist diese Satzung in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Halver wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplans angepasst. Von einer Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Kindergarten wird der Bereich in die Darstellung einer Wohnbaufläche berichtigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegt zwischen der Straße Bächterhof und der Ringstraße (siehe Übersichtsplan).

<p>Darstellung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan</p> 	<p>Planzeichenerklärung gemäß PlanzV 90</p> <p>Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB- und § 1 bis 11 der Bauutzungsverordnung -BauNVO)</p> <p> Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten (K)</p> <p> Wohnbauflächen (W)</p> <p> Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches</p>	 <p>Lage der Berichtigung</p> 
<p>Darstellung der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes</p> 	<p>Die 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ wurde gemäß § 13a BauGB aufgestellt und erworfen. Der Rat hat am 07.10.2024 die 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ als Satzung beschlossen.</p> <p>Die Darstellung des Flächennutzungsplanes wird im Wege der 7. Berichtigung angepasst. Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Halver, den 20.11.2024</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde am 27.11.2024 öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wurde der Ort genannt, an dem die Berichtigung auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann.</p> <p>Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird am Tag ihrer Bekanntmachung wirksam.</p> <p>Die 7. Berichtigung kann im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von Jedermann dauerhaft eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.</p> <p>Halver, den 27.11.2024</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>7. Berichtigung</p> <p>des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver gemäß § 2 i.V.m. § 13a BauGB für den Bereich ehemaliger Kindergarten Bächterhof</p>

Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver kann im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann dauerhaft eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vorgenannte Berichtigung ist zudem im Internet auf der Seite der Stadt Halver (<http://www.halver.de>) unter der Rubrik „Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

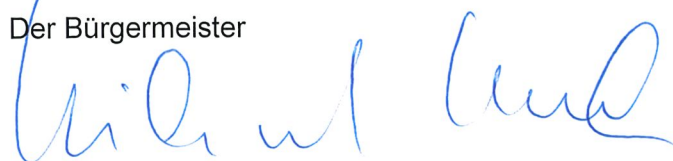
Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver wirksam.

HINWEISE

- a) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- b) Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 20.11.2024

Der Bürgermeister



(Michael Brosch)